

# Satzung der Elterninitiative „AKK“

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Aktionskreis Kritischer Kindergarten e. V.“, kurz „AKK e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen worden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Dieser soll eine familienergänzende, situationsbezogene und projektorientierte Erziehungsarbeit mit Kindern ab dem 4. Lebensmonat bis zum Beginn der Schulpflicht ermöglichen. Die dafür notwendigen pädagogischen Vorgaben und Inhalte werden von den Erziehern in Abstimmung mit den Eltern in Form eines pädagogischen Konzeptes ausgearbeitet, sowie regelmäßig unter Berücksichtigung der gegebenen Entwicklungsvoraussetzungen bei den Kindern und der besonderen Anliegen der Elternschaft überprüft.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins durch ideelle und/oder materielle Zuwendungen unterstützt. Unterschieden wird dabei zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.
  - 1.1 Aktive Mitglieder des Vereins sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Alleinerziehende haben das Recht, innerhalb der ersten 30 Tage nach Zuerkennung ihrer Mitgliedschaft eine weitere Person als zweites aktives Mitglied schriftlich dem Vorstand zu benennen. Diese Person übernimmt alle Rechte und Pflichten, die sich aus der aktiven Mitgliedschaft ergeben. Unabhängig von der Zahl der eigenen Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, verfügt jedes Mitglied nur über eine Stimme. Jedes aktive und passive Mitglied, das Elterndienste ausführt, muss eine Lebensmittel-Belehrung nach §43 Abs.1 Nr.1 Infektionsschutzgesetz vorweisen können. Die Belehrung muss spätestens zwei Monate nach dem Vereinsbeitritt erfolgt sein.
  - 1.2 Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und/oder materiell zu fördern. Passive Mitglieder sind

nicht stimmberechtigt.

2. Art und Umfang der Mitarbeit der aktiven Mitglieder zur Aufrechterhaltung des Kindertagesstättenbetriebs sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Anträge auf Aufnahme in die Elternschaft bzw. auf Erwerb der aktiven Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet in Abstimmung mit der Elternschaft über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Einschulung eines Kindes. Bei Verbleib eines weiteren Kindes des Mitglieds in der Kindertagesstätte bleibt die Mitgliedschaft erhalten. Eine vorzeitige Kündigung der aktiven Mitgliedschaft ist nur in schriftlicher Form möglich. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur quartalsweise und mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Wird ersatzweise ein neues aktives Mitglied aufgenommen, verringert sich die Kündigungsfrist entsprechend.
5. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen oder gegen die Geschäftsordnung des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit dem Beitrag für vier Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden und wird acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) wirksam. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge und Finanzen**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Liquidität des Vereins Rücklagen zu bilden.
3. Bei Aufnahme von Darlehen ab € 2.500,- ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Kreditaufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Über die laufenden Ausgaben hinausgehende Sonderausgaben (z.B. Anschaffung von Möbeln, Handwerkerrechnungen), die in ihrer Summe einen Betrag von monatlich € 1.500,- (brutto) überschreiten, erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder bei der nächsten „Elternversammlung“.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) die Elternversammlung an den „Elternabenden“ sowie
- (d) der Elternrat.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Zur Regelung der laufenden Geschäfte erarbeitet der Vorstand eine Geschäftsordnung, über die die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit entscheidet.

Die Geschäftsordnung regelt u.a. die Verteilung der anfallenden Aufgaben und Arbeiten, die Öffnungszeiten sowie die Arbeitszeiten des Personals.

Zur Änderung der Geschäftsordnung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Änderungsanträge müssen spätestens eine Woche vorher allen aktiven Mitgliedern schriftlich zugegangen sein. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens einmal jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Jahreshauptversammlung sollte nach Möglichkeit bis zum Ende des 1. spätestens bis zum Ende des 2. Quartals einberufen worden sein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn diese von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel aller Vereinsmitglieder verlangt wird.
3. Sämtliche Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor einer ordentlichen und spätestens eine Woche vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu verständigen.
4. Alle Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung sich für die Behandlung des Antrags ausspricht. Anträge auf Satzungsänderung, müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sein.
6. Jedem aktiven Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.
8. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 40% der aktiven Mitglieder erforderlich. Andernfalls findet 14 Tage später eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass die Einladung dazu mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung bei den Mitgliedern eingegangen ist. Allerdings ist es möglich zwei Mitgliederversammlungen für denselben Tag, mit einer halbstündigen Verzögerung, einzuberufen, um bei fehlender Beschlussfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden zu lassen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Änderung der Beiträge
  - Ernennung zweier Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung)
10. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern sich nicht ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für ein anderes Verfahren ausspricht.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, davon mindestens drei Elternteile und der Kinderladenleitung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Gibt es fünf Vorstandsmitglieder, so sind je drei gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
3. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Sie sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die nächste stattfindende Elternversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, es sei denn, die Mitgliederversammlung beruft für einzelne Geschäftsbereiche besondere Vertreter gemäß § 30 des BGB.
5. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
6. Gegenüber der Elternschaft bzw. den aktiven Mitgliedern besteht für den Vorstand eine Informationspflicht zur regelmäßigen Unterrichtung. Dies gilt insbesondere für alle Geschäftsordnungs- und Personalangelegenheiten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
7. Bei vorzeitiger Beendigung eines Vorstandsamtes wird durch den verbleibenden Vorstand innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen Vorstands einberufen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bestimmen vorübergehend die Erledigung der Aufgaben des wegfallenden Vorstandsmitgliedes untereinander.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Ehrenamtsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.

## **§ 10 Elternversammlung**

Die aktiven Mitglieder versammeln sich regelmäßig an den sogenannten Elternabenden. Diese Elternversammlungen dienen u. a. der gegenseitigen Absprache, der Beschlussfassung, der Information durch den Vorstand und der Berichterstattung der Erzieher. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der

Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV-Landesverband NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

*Satzung vom 5.2.1970  
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.6.2016  
Eintragung ins Vereinsregister am 19.12.2016*